

nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

9. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

12. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

13. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 60/98 die gegenwärtige Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und zu stärken und weiter alternative Finanzierungsmechanismen zur Ergänzung der bestehenden zu erkunden und zu prüfen, damit der Ausschuss die ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Mitglieder im Wissenschaftlichen Ausschuss werden wollen, die Präsidentin der Generalversammlung vor dem 28. Februar 2007 von ihrem Interesse zu unterrichten, und beschließt, die Frage der Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss unter allen Aspekten, einschließlich der finanziellen Auswirkungen, auf ihrer nächsten Tagung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 61/110

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/406, Ziff. 15)<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Frankreich (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

#### 61/110. Weltrauminformationsportal der Vereinten Nationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004 und 59/116 vom 10. Dezember 2004,

*ernsthaft besorgt* über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen<sup>9</sup>, die zu Verlusten von Menschenleben und zu Sachschäden führen, Menschen aus ihren Wohnungen vertreiben und ihre Existenzgrundlagen zerstören und Gesellschaften auf der ganzen Welt enormen Schaden zufügen,

*gleichermaßen besorgt* darüber, dass Katastrophen in allen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, die gegenwärtigen und künftigen Entwicklungsanstrengungen zunichte machen, beeinträchtigen und behindern,

*zutiefst davon überzeugt*, dass es dringend notwendig ist, verstärkte Koordinierungsbemühungen auf weltweiter Ebene zu unternehmen, um die Auswirkungen von Katastrophen zu verringern,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass unnötige Verluste von Menschenleben und Sachwerten vermieden werden könnten, wenn dank einer verbesserten Risikobewertung, Frühwarnung und Katastrophenüberwachung bessere Informationen über die Risiken und Anzeichen von Katastrophen zur Verfügung stünden,

*überzeugt*, dass der Einsatz der vorhandenen Raumfahrttechnik, wie etwa Erdbeobachtungs- und Wettersatelliten, Kommunikationssatelliten und Satellitennavigations- und -positionierungssysteme, und ihre Anwendungen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung des Katastrophenmanagements spielen können, indem genaue und rechtzeitige Informationen für die Entscheidungsfindung bereitgestellt und Kommunikationsverbindungen im Falle von Katastrophen wiederhergestellt werden,

*in dem Wunsche*, die internationale Koordinierung im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem es allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf raumfahrtgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert wird,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundvierzigste Tagung<sup>10</sup>,

1. *erkennt an*, dass viele Gebiete der Erde von Katastrophen betroffen sind und koordinierte internationale Anstren-

<sup>9</sup> Der Begriff „Katastrophe“ bezieht sich auf Natur- oder Technologiekatastrophen.

<sup>10</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 20 (A/61/20).*

gungen zur Verringerung ihrer Auswirkungen unternommen werden müssen und dass die Raumfahrttechnik und ihre Anwendungen durch die Bereitstellung genauer und rechtzeitiger Informationen und von Kommunikationsmitteln eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung von Katastrophenhilfeinsätzen spielen können;

2. *erkennt außerdem an*, dass die koordinierten Anwendungen der Raumfahrttechnik bei der Umsetzung der Erklärung von Hyogo und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen, die von der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden<sup>11</sup>, eine wichtige Rolle spielen können;

3. *erkennt ferner an*, dass verschiedene internationale Initiativen das Ziel verfolgen, Weltrauminformationen und -dienste im Zusammenhang mit Katastrophen zu nutzen, so etwa die Partnerschaft für eine integrierte globale Beobachtungsstrategie, das Globale System der Erdbeobachtungssysteme, die Internationale Charta für Weltraum und Großkatastrophen und die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge, und dass diese Dienste für die Entwicklungsländer zugänglich gemacht werden sollen;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die meisten Regionen der Welt auch künftig bei der Nutzung von Weltraumressourcen zu Gunsten des Katastrophenmanagements erheblich im Rückstand sein werden und dass diese Lücke wahrscheinlich in allen Anwendungsbereichen der Raumfahrttechnik für das Katastrophenmanagement fortbestehen wird, wenn kein globaler, integrierter und koordinierter Ansatz verfolgt wird, der auf den Erfahrungen der bestehenden internationalen Initiativen aufbaut;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Studie der durch den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums eingesetzten Ad-hoc-Sachverständigenkommission über die Möglichkeit der Schaffung einer internationalen Einrichtung, die als Koordinierungsstelle fungieren und die Mittel für eine realistische Optimierung der Wirksamkeit weltraumgestützter Dienste für den Einsatz im Katastrophenmanagement bereitstellen soll<sup>12</sup>;

6. *beschließt*, innerhalb der Vereinten Nationen ein Programm einzurichten, das allen Ländern und allen in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen Zugang zu allen Arten von für das Katastrophenmanagement relevanten Weltrauminformationen und -diensten verschafft und den gesamten Zyklus des Katastrophenmanagements unterstützt, indem es als Zugangspunkt für Weltrauminformationen im Dienste des Katastrophenmanagements und als Verbindungsglied zwischen den für das Katastrophenmanagement und den für Weltraumfragen zuständigen Stellen dient und den Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung erleichtert, insbesondere für die Entwicklungsländer;

7. *kommt überein*, dass das Programm durch freiwillige Beiträge und eine Neuordnung der Prioritäten im Rahmen des Reformprozesses der Vereinten Nationen und erforderlichenfalls durch eine Neuordnung der Prioritäten des Sekretariatsbüros für Weltraumfragen unterstützt werden soll und dass die zusätzlichen Aktivitäten sich nach Möglichkeit nicht nachteilig auf die derzeitigen Programmaktivitäten des Büros auswirken und nicht zu einer Erhöhung des Gesamtvolumens des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen führen sollen;

8. *schließt sich* der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, wonach das Programm ein Büro in Beijing und ein Büro in Bonn (Deutschland) erhalten und die Durchführung seiner Aktivitäten innerhalb des entsprechenden Rahmenplans erfolgen soll, der dem Ausschuss vorgelegt wurde;

9. *stellt fest*, dass die Möglichkeit der Einrichtung eines Verbindungsbüros des Programms in Genf, das dazu beitragen würde, die Arbeit des Programms bei den für Katastrophenvorsorge und humanitäre Maßnahmen zuständigen Stellen bekannt zu machen und dort einzugliedern, gebührend in Betracht gezogen werden soll;

10. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass China, Deutschland, Indien und Österreich Unterstützung für die Einrichtung des Programms zugesagt haben und dass Algerien, Argentinien, Italien, Marokko, Nigeria, Rumänien, die Russische Föderation, die Schweiz und die Türkei angeboten haben, das Programm nach seiner Einrichtung zu unterstützen;

11. *kommt überein*, dass das Programm eng mit regionalen und nationalen Kompetenzzentren für den Einsatz der Raumfahrttechnik im Katastrophenmanagement zusammenarbeiten soll, um ein Netz regionaler Unterstützungsbüros für die koordinierte Durchführung der Programmaktivitäten in ihrer jeweiligen Region aufzubauen und die wichtigen Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen, die von den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, gegenwärtig und in Zukunft angeboten werden;

12. *fordert*, dass das Programm auch mit den in Ziffer 3 genannten internationalen Initiativen eng zusammenarbeiten soll, um Doppelarbeit zu vermeiden;

13. *ersucht* das Büro für Weltraumangelegenheiten, zur Behandlung auf der vierundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums einen detaillierten Arbeitsplan für das Programm für 2007 und für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der eingegangenen Zusagen und im Benehmen mit den Vertretern der Länder, die bereits Zusagen abgegeben haben oder noch abgeben werden, sowie mit den Vertretern anderer Länder, die Interesse daran bekundet haben, zur Ausarbeitung des Arbeitsplans beizutragen;

14. *kommt überein*, dass die das Programm durchführenden Partner darauf hinwirken sollen, dass das Programm seine Tätigkeit im Januar 2007 oder so bald wie möglich aufnehmen kann und so in die Lage versetzt wird, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Unterstützung für das Katastrophenmanagement zu gewähren;

<sup>11</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolutionen 1 und 2.

<sup>12</sup> A/AC.105/873.

15. *kommt außerdem überein*, dass das Programm die Bezeichnung „Weltrauminformationsportal der Vereinten Nationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen“ (SPIDER) führen und als offenes Netzwerk von Stellen, die Unterstützung auf dem Gebiet des Katastrophenmanagements anbieten, in Form eines Programms des Büros für Weltraumangelegenheiten unter der Leitung seines Direktors durchgeführt werden soll und dass der Direktor des Büros für die Gesamtaufsicht über das Programm zuständig sein soll;

16. *kommt ferner überein*, dass das Programm über das Büro für Weltraumangelegenheiten dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums Bericht erstatten und von diesem Anweisungen erhalten soll.

### RESOLUTION 61/111

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/406, Ziff. 15)<sup>13</sup>.

#### 61/111. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004 und 60/99 vom 8. Dezember 2005,

*zutiefst überzeugt* von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollen,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

*ernsthaft besorgt* über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>14</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

*in der Erwägung*, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

*in Anbetracht* der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

*überzeugt* von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“, die auf der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde<sup>15</sup>, sowie von der Notwendigkeit, die Nutzung der Raumfahrttechnik für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>16</sup> zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von den bereits ergriffenen sowie noch zu ergreifenden Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III, wie in Resolution 59/2 und im Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums<sup>17</sup> niedergelegt,

*in der Überzeugung*, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht, Katastrophenmanagement und Umweltschutz sowie andere Anwendungen auf dem Gebiet der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, unter anderem die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

*in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend*, dass der Weltgipfel 2005 die wichtige Rolle von Wissenschaft und Technologie bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anerkannte<sup>18</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundvierzigste Tagung<sup>19</sup>,

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Frankreich (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

<sup>14</sup> Resolution 2222 (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 1967; öBGBL Nr. 103/1968; AS 1970 87.

<sup>15</sup> Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (United Nations publication, Sales No. E.00.1.3), Kap. I, Resolution 1.

<sup>16</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>17</sup> A/59/174, Kap. VI.B.

<sup>18</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 60.

<sup>19</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 20 (A/61/20)*.